Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/424

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5633/62

Bonn, den 22. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Außen-Zollsatz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Außen-Zollsatz)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 07.01 (Gemüse und Küchenkräuter usw.) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Anmerkung 3 (Speisezwiebeln usw.) wird Anmerkung 4.

b) Folgende Anmerkung 3 wird eingefügt:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
3. Frühkartoffeln des Abs. A - II - b - 1 in der Zeit vom 16. Mai 1962 bis 31. Mai 1962	—	8	13	21

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 16. Mai bis 31. Mai 1962 den Zollsatz (21 %) des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Frühkartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - II - b - 1 auf 8 % des Wertes herabgesetzt (teilweise Aussetzung).

(2) Im Deutschen Zolltarif 1962 ist der Außen-Zollsatz für Frühkartoffeln entsprechend den Regeln des EWG-Vertrages an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angeglichen worden. Nach der teilweisen Aussetzung des Zollsatzes für Frühkartoffeln im Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist der Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1962 nunmehr dem neuen Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzugleichen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Angleichung ihrer Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchzuführen. Es steht ihnen jedoch nach Artikel 24 des EWG-Vertrages frei, die Außen-Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen anzupassen.

(4) Für die Bundesrepublik ist aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung der Außen-Zollsätze auf die Höhe der neuen Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif der EWG erwünscht. Durch die vorliegende Verordnung wird deshalb der Außen-Zollsatz in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages auf die Höhe des neuen Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG gesenkt.